

Bekanntmachung des Marktes Peißenberg

Nr. 12

20.05.2024

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt:

Richtwerte von erschließungsbeitragspflichtigen Baugrundstücken; Stand 01.01.2024

BEKANNTMACHUNG

Gemäß der Gutachterausschussverordnung vom 5. April 2005 hat der Gutachterausschuss beim Landkreis Weilheim-Schongau die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 ermittelt.

Die Richtwertliste zu den Bodenrichtwerten 2024 liegt gemäß § 196 Abs. 3 und § 199 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung ab dem 20. *Mai 2024* einen Monat lang, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 – 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag auch von 14 – 16 Uhr im Rathaus Peißenberg (Hauptstr. 77), Liegenschaftsverwaltung (EG, Zimmer 11), öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Bodenrichtwertliste kann im selben Zeitraum ebenso unter <u>www.peissenberg.de</u> (Bekannt-machungen des Markt Peißenberg) eingesehen werden.

Auskünfte über die Richtwerte können außerdem bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, beim Landratsamt Weilheim-Schongau (Pütrichstraße 10a, 82362 Weilheim i.OB, Gebäude I, Tel. 0881/681-1300), oder im Internet unter www.boris-bayern.de eingesehen werden. Bodenrichtwertauskünfte sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die Auskunft über Bodenrichtwerte ist vor Ort in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Jedermann kostenfrei.

Markt Peißenberg

Frank Zellner

Erster Bürgermeister



Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

An die Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Weilheim - Schongau

Neue Bodenrichtwerte mit Stand 01.01.2024; Veröffentlichung durch die Städte, Märkte und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Weilheim-Schongau hat die neuen Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 für das Landkreisgebiet ermittelt und festgesetzt.

Mit der beigefügten Anlage erhalten Sie einen Auszug aus der neuen Bodenrichtwertsammlung für Ihr Gemarkungsgebiet. Die ergänzenden Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten liegen diesem Schreiben bei und werden im Anschluss auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter:

www.weilheim-schongau.de → Bürgerservice → Formulare und Merkblätter → Buchstabe G → Seite 3 → **Gutachterausschuss**: Bodenrichtwerterläuterungen für Bauland bzw. Land- und Forstwirtschaftliche Grundstücke zum jeweiligen Stichtag

veröffentlicht oder können zu den Geschäftszeiten <u>mit Termin</u> in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses von Jedermann eingesehen werden.

Gemäß §§196 Abs. 3 Satz 1, 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. §12 Abs. 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Bayrischen Gutachterausschussverordnung - BayGaV) vom 5. April 2005, zuletzt geändert am 24. Mai 2022, sind die neuen Bodenrichtwerte in Ihrer Gemeinde zu veröffentlichen.

Wir bitten Sie infolgedessen, den beigefügten Auszug aus der Bodenrichtwertsammlung für Ihr Gebiet **zeitnah**, spätestens jedoch ab dem 30. Juni 2024 (des auf den Zeitpunkt der Ermittlung folgenden Jahres), einen Monat lang in Ihrer Gemeinde zu veröffentlichen. Ort und Dauer sind ortsüblich bekannt zu machen (§12 Abs. 2 Satz 2 BayGaV).

Auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, ist dabei hinzuweisen (§12 Abs. 2 Satz 3 BayGaV).

Bodenrichtwertauskünfte sind grundsätzlich kostenpflichtig.





Postanschrift: Postfach 1353 82360 Weilheim

Bankverbindung: Sparkasse Oberland IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32 BIC: BYLADEM1WHM

Amt/Sachbereich Bezeichnung

Gebäude I Pütrichstraße 8 82362 Weilheim i. OB

P. Moser-Gleixner Zimmer Nr.: 032 Tel.: (0881) 681-1300 Fax: (0881) 681-2312 gutachterausschuss@ Ira-wm.bayern.de

Ihr Ansprechpartner:

Weilheim i. OB, 14.05.2024

Unser Aktenzeichen: (Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Öffnungszeiten: Montag-Freitag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Telefonvermittlung: (0881) 681-0

www.weilheimschongau.de

U8:0U - 12:0U Uhr Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung Aushänge in der Gemeinde bzw. Publikationen auf Ihrer Internetseite <u>sind</u> nach der Veröffentlichungszeit unverzüglich zu entfernen. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Auskünften aus der Bodenrichtwertliste liegt allein beim örtlich zuständigen Gutachterauschuss.

Jedermann kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses oder im Internet unter www.boris-bayern.de Auskunft über Bodenrichtwerte verlangen bzw. erhalten.

Die Auskunft über Bodenrichtwerte ist <u>vor Ort in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses mit Termin</u> für Jedermann kostenfrei. Bitte weisen Sie Interessenten auf diese Möglichkeit hin.

Die Bodenrichtwertsammlung stellt eine Datenbank i.S.v. § 87a Abs. 1 Satz 1 Urhebergesetz (UrhG) dar. Die Vervielfältigung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten (Einzelwerten, Listen und Karten einschließlich wertbestimmender Parameter) darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Gutachterausschusses erfolgen.

Nachdem es in der Vergangenheit vereinzelt Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeit für Auskünfte aus der Bodenrichtwertsammlung gab, dürfen wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Auskünfte über Bodenrichtwerte gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB allein dem Gutachterausschuss Weilheim-Schongau für dessen Gebiet obliegen und damit nicht den Gemeinden!

Bitte beachten Sie die vorgegebenen Durchführungshinweise.

Nach Ablauf der Veröffentlichung darf Ihre Gemeinde gern Jedermann, der Auskunft über Bodenrichtwerte verlangt, an den Gutachterausschuss Weilheim-Schongau oder auf das Internetportal www.boris-bayern.de verweisen. Für Auskünfte über das Portal "Boris-Bayern" dürfen Sie gern einen Link auf Ihrer Homepage anbringen.

Nach Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir um Mitteilung der Veröffentlichungsdaten (Bekanntmachung, Ort, Art, Dauer der Auslegung) mit Auslegungsvermerk.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und stehen gern für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Moser-Gleixner
Technische Sachbearbeiterin

<u>Anlage</u>

Auszug aus der Bodenrichtwertsammlung für unbebaute, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke



Gutachteraussschuss beim Landkreis Weilheim-Schongau Bodenrichtwertliste zum Stichtag 01.01.2024

Markt Peißenberg

GZ=Geschossanzahl, WGFZ = Wertrelevante Geschossflächenzahl

Gemeindeteil	BRW-Nr.	Bezeichnung der Bodenrichtwertzone	Art der Nutz- ung	Boden- richtwert	Definiton		
					Fläche	GΖ	WGFZ
Peißenberg	19010230	Wörth	W	750 €/m²	650 m²	Ш	0,40
	19010231	Ort	W	750 €/m²	650 m²	Ш	0,40
	19010232	Ludwigstraße	W	750 €/m²	650 m²	=	0,40
	19010233	Aich	W	750 €/m²	650 m²	=	0,40
	19010280	Guggenberg-Südlage	W	800 €/m²	700 m²	=	0,40
	19010320	Obere Au	W	600 €/m²	650 m²	=	0,40
	19010322	Hochreuth	W	600 €/m²	650 m²	П	0,40
	19060230	Böbinger-, Schongauer Straße	GE	100 €/m²	1.200 m²	-	-
	19060231	Hochreuther Straße	GE	100 €/m²	1.200 m ²	1	-
	19060232	Am Bahnhof	GE	100 €/m²	1.200 m ²	1	-
	19060233	Aich	GE	100 €/m²	1.200 m ²	1	-
	19060240	Hochreuther Straße	G	180 €/m²	1.200 m ²	1	-
	19060241	Stadtfeld	G	180 €/m²	1.200 m ²	ı	-
	19060242	Hauptstraße	G	180 €/m²	1.200 m ²	1	-
	19060243	Böbinger-, Schongauer Straße	G	180 €/m²	1.200 m²	-	-

Landwirtschaftliche Flächen

GR = Grünland

Gemeinde	BRW-Nr.	Gemarkung	Art der Nutz- ung	Boden- richtwert
Peißenberg	19092170	Peißenberg	GR	7,00 €/m²
	19092180	Ammerhöfe	GR	7,00 €/m²



Forstwirtschaftliche und sonstige Flächen

UN = Unland, Geringstland, Bergweide, Moor, F = forstwirtschaftliche Fläche

Geltungsbereich	BRW-Nr.	Bezeichnung	Art der Nutz- ung	Boden- richtwert
Gesamtlandkreis Weilheim-Schongau	19008510	Streuwiesen	UN	2,50 €/m²
	19008500	Moore	UN	1,50 €/m²
	19008000	Waldböden (ohne Bestockung bzw. Aufwuchs)	F	1,80 €/m²